

Bettina Bannwart
Michelle Cottier
Cheyenne Durrer
Anne Kühler
Zita Küng
Annina Vogler
(Hrsg.)

Keine Zeit für Utopien?

Perspektiven der Lebensformenpolitik
im Recht



Dieser Band wurde finanziell unterstützt durch:

Berta Hess-Cohn Stiftung, Basel

Stiftung Interfeminas mit einem Interfeminas Förderbeitrag

Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Genf

Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz, Sektion Basel

Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Bern

Fachstelle Familie und Gleichstellung des Kantons Aargau

Fachstelle Gesellschaftsfragen des Kantons Luzern

Bibliografische Information der «Deutschen Bibliothek».

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen 2013

ISBN 978-3-03751-486-3

www.dike.ch

Inhaltsverzeichnis

Utopien und Lebensformenpolitik im Recht

BETTINA BANNWART, MICHELLE COTTIER, CHEYENNE DURRER, ANNE KÜHLER, ZITA KÜNG UND ANNINA VOGLER Lebensformenpolitik, Utopien und das Recht: zur Einführung	3
ANNE-FRANÇOISE PRAZ Genre, sexualité et modes de vie familiaux à travers l'histoire des utopies	21
ANNE KÜHLER Lebensformenpolitik und die Privilegierung der Ehe im Licht staatlicher Neutralität – Eine Diskussion am Beispiel des Zugangs zur Fortpflanzungsmedizin	45
Alleinerziehende Lebensweisen: Care-Arbeit, Sorgerecht und finanzielle Sicherung	
CAROL SMART Sharing the Children: Brave New World or the Same Old Gender Wars?	77
ALEXANDRA RUMO-JUNGO Finanzielle Sicherung Alleinerziehender: Die Sicht des Rechts	97
HEIDI STUTZ Alleinerziehende und finanzielle Sicherung aus sozio- ökonomischer Sicht	119
BETTINA BANNWART Frauen und Männer teilen sich die Care-Arbeit! Wege von der Utopie zum erreichbaren Ziel	137
JUDITH TRINKLER Café Utopia Alleinerziehende	161

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften und queere Lebensformen: Rechtswirklichkeit und Utopien

ELISABETH HOLZLEITHNER

Was sollen «wir» wollen? Debatten über rechtlich institutionalisierte Beziehungen 169

SUSHILA MESQUITA UND EVELINE Y. NAY

We are Family!? Eine queerfeministische Analyse affektiver und diskursiver Praxen in der Familienformenpolitik 193

CHRISTINA CAPREZ UND ALECS RECHER

Rechte für Kinder, die das Recht nicht vorgesehen hat 219

MATHIAS KUHN

Zugang zu Fortpflanzungsmedizin und Adoption für gleichgeschlechtliche Paare: Verfassungsrechtliche Aspekte 247

PATRICIA PURTSCHERT

Queere Familien in der Schweiz: Rechtliche Verletzungen, Handlungsspielräume und Utopien 275

Transnationale Lebensformen: Menschen in der Migration

MARC SPESCHA

Verdammt zum Eheglück – Paarleben unter dem Damoklesschwert der Migrationsbehörden 299

ROSEMARIE WEIBEL

Ehe und Familie in der Migration – von der Schwierigkeit, Utopien zu denken 321

ANNEMARIE SANCAR

Migrationsverläufe im Spannungsfeld zwischen Diskriminierung und Befreiung 339

ANNINA VOGLER

Menschenhandel als Synonym für Frauenhandel? 351

**Lebensformenpolitik im Fokus von Videokunst und
Performance**

ANNA SCHÜRCH

Repräsentation des Utopischen: Lebensformen und ihre
Darstellung in künstlerischen Arbeiten 379

MARGRITH BIGLER-EGGENBERGER

Nachwort 393

Biografische Angaben 407

Queere Familien in der Schweiz: Rechtliche Verletzungen, Handlungsspielräume und Utopien¹

PATRICIA PURTSCHERT

Für Hanna, Iven, Aurel, Sina, Nima, Finn, Ayeley, Hannah Cecilia
und all die anderen Kinder, die noch kommen werden ...

Abstract Deutsch

Der Artikel untersucht den aktuellen Umgang der Schweizer Behörden mit queeren Familien aus einer Betroffenenperspektive. Dabei werden Verletzungen thematisiert, welche das gängige Recht mit sich bringt. Beschrieben werden aber auch Handlungsspielräume von queeren Eltern und von Behörden, die es ermöglichen, die Inklusion von queeren Familien zu fordern und Formen des Widerstandes gegen praktizierte Ausschlüsse zu entwickeln. Dabei zeigt sich die unauflösbare Ambivalenz einer queeren Familienpolitik, welche einerseits grundlegende Rechte für alternative Familienkonstellationen einfordert und sich andererseits einer Normalisierung und Angleichung an das vorherrschende Familienmodell widersetzen will.

Abstract English

This article investigates the current treatment of queer families by the Swiss authorities from the perspective of individuals affected by the existing norms. In doing so, the violations and injuries resulting from the present law will be examined. In addition, the scope of action open to queer parents and the authorities will be delineated within which the inclusion of queer families may be demanded and resistances to exclusionary practices formed. This will highlight the irresolvable ambivalence of the politics of the queer family which, on the one hand, demands basic rights for alternative family forms and, at the same time, seeks to resist normalisation and alignment with the dominant model of the family.

¹ Ich danke Anelis Kaiser, Barbara Lüthi, Maria von Känel, Martina Scheibling, Michelle Cottier, Sushila Mesquita, Lena Rérat und Eveline Y. Nay fürs Mitdenken an diesem Text. Den Mitgliedern der «Arbeitsgruppe lesbischer und queerer Frauen für alternative Familienformen Basel» danke ich für die Begleitung in vielen wichtigen Momenten. Dieser Text ist unseren Kindern gewidmet.

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung: Queere Mütter gibt es nicht	276
II.	Queerer Widerstand und seine Grenzen	280
III.	Die eine ist keine, die andere eine schlechte Mutter	284
IV.	Strategischer Biologismus	286
V.	Es geht auch anders: Handlungsspielräume der Behörden	290
VI.	Utopisches Denken und die Beziehung zum Recht	292
VII.	Fazit: Strategien für und gegen staatliche Anerkennung	294

I. Einleitung: Queere Mütter gibt es nicht

Wer sich als queere Frau in der Schweiz dazu entschliesst, ein Kind zu haben, bewegt sich ausserhalb des Rahmens, den das Schweizer Recht absteckt. In der Entscheidung für ein Kind steckt somit bereits ein utopisches Potenzial, dessen Kehrseite, nämlich die Unmöglichkeit, etwa eine Familie mit zwei Müttern zu denken, die «Botschaft zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare» eindringlich vor Augen führt.² Die eingetragene Partnerschaft ist «keine Grundlage für eine Familiengründung, denn zwei Frauen oder zwei Männer können miteinander keine Kinder haben»,³ heisst es da. Mit dieser Formulierung laden sich die Autorinnen und Autoren allerdings einige Probleme auf, denn in der Botschaft ist an zahlreichen Stellen von Kindern die Rede. Im Text wird deshalb das Kunststück versucht, die Existenz von queeren Familien⁴ zur Kenntnis zu nehmen, ohne diesen einen bedeutsamen oder gar paradigmatischen Status zuzusprechen. Dies geschieht mit Hilfe von zwei Bewegungen: Einerseits wird die Präsenz von Kindern konsequent auf heterosexuelle Beziehungen zurückgeführt. Andererseits wird versucht, das queere Begeh-

² Eine eingehende queere Lektüre dieser Botschaft findet sich in Sushila Mesquitas Dissertation, *Ban Marriage! Ambivalenzen der Normalisierung aus queer-feministischer Perspektive*, die 2012 im Verlag Zaglossus (Wien) erschienen ist.

³ Botschaft des Bundesrats zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, 29. November 2002, BBl 2003, 1310 (1.6.2).

⁴ Unter dem Begriff «queere Familie» verstehe ich Familienmodelle, die nicht der heteronormativen Logik entsprechen, also Familien mit zwei Müttern oder zwei Vätern, mehr oder weniger als zwei Elternteilen, und Eltern, deren Begehrensweise, Lebensformen und geschlechtliche Identität von der Heterosexualität, der Paarbeziehung und der Zweigeschlechtlichkeit abweichen. Während queere Familien auch wahlverwandtschaftliche Gemeinschaften ohne Kinder bezeichnen können, geht es im vorliegenden Artikel ausschliesslich um Konstellationen mit Kindern.

ren nach Kindern mit rechtlichen Mitteln – nämlich dem Adoptionsverbot und dem Verbot, Reproduktionsmedizin in Anspruch zu nehmen – unter Kontrolle (und das heisst zum Verschwinden) zu bringen. Beide Bewegungen dienen der Stärkung und Bestätigung der heterosexuellen Kleinfamilie als verbindliche und einzig sinnvolle Gemeinschaftsform, in die Kinder hineingeboren werden sollen.

Wenn in der Botschaft von real existierenden Kindern die Rede ist, werden deren biologische Mütter als «bisexuell» bezeichnet: «Da auch Personen mit einer bisexuellen Orientierung eine eingetragene Partnerschaft eingehen können, ist es möglich, dass eine Partnerin oder ein Partner Kinder aus einer heterosexuellen Beziehung hat.»⁵ Mit den «Bisexuellen» wird also eine Kategorie hybrider Personen geschaffen, welche durch ihr flexibles Sexualverhalten das heteronormative System nicht in Frage stellen, sondern es vielmehr stabilisieren. Sie sind die Ausnahme, welche die Norm bestätigen, wonach es eine Mehrheit heterosexueller Menschen mit reproduktiven Möglichkeiten gibt sowie eine Minderheit homosexueller Menschen, denen diese Möglichkeit abgeht. Aufgrund der Konstruktion der bisexuellen Person als Ausnahmefall scheint es vernünftig, dass der Gesetzesentwurf «auf solche Verhältnisse von bisexuell veranlagten Personen zwar Rücksicht nehmen, sie aber nicht zum Ausgangspunkt der ganzen Regelung machen [soll]».⁶

Für den Begriff des Utopischen ist hilfreich zu untersuchen, mit welchen Zeitlichkeiten diese Begründung operiert und wie mit deren Hilfe die heteronormative Ordnung aufrechterhalten werden kann. Die «bisexuelle» Mutter wird so konstruiert, dass sie auf eine heterosexuelle Vergangenheit zurückverweist, in der die Normfamilie komplett und das vorausgesetzte Familienmodell im Lot war. Diese «bisexuellen» Frauen, davon wird ausgegangen, haben mit einem Mann Kinder gezeugt. In der Logik des Gesetzgebers sind sie auch dann nicht lesbisch oder queer, wenn sie später mit einer Frau leben; vielmehr stellt der Begriff der «Bisexualität» sicher, dass die grundlegende Verbindung zur Heterosexualität bestehen bleibt. Die Trennung der Eltern und das Outing des «bisexuellen» Elternteils (welcher zuvor nicht «out» war – auch das würde das Idealbild der heterosexuellen Familie trüben) kann demnach als doppelte Abweichung von einer Idealsituation beschrieben werden. Deren Folgen für die Kinder, die als negativ eingeschätzt werden, sollen nicht dadurch verstärkt werden, dass die Partnerin der Mutter oder der Partner des Vaters eine Stiefkindadoption beantragt: «Bei den zur Diskussion stehenden Adoptionen haben die betroffenen Kin-

⁵ Ebd., BBl 2003, 1344 (2.3.3).

⁶ Ebd., BBl 2003, 1311 (1.6.4).

der als kritisches Lebensereignis bereits den Tod eines Elternteils oder die Trennung/Scheidung der Eltern erlebt. Meistens ist der Umstand, dass sich ein Elternteil als homosexuell (outet), ebenfalls eine Belastung.»⁷ Aus dieser Perspektive ist die rechtliche Anerkennung des neuen Elternteils deshalb keine Stabilisierung der Situation, sondern eine weitere Entfernung vom idealisierten heteronormativen Ursprung, die vermieden werden soll. Mit anderen Worten: Die gelebte Realität dieser Kinder wird zugunsten einer melancholischen Verhaftung an der (unterstellten) heterosexuellen Vergangenheit ausgeblendet und zurückgestellt. Das Gesetz stärkt die Verbindungen zu einem mystifizierten heterosexuellen Ursprung der Familie, indem es deren queere Gegenwart abwertet.

An einer Stelle allerdings kommen die Verfasserinnen und Verfasser der Botschaft nicht umhin, von jenen «seltenen Fällen» zu reden, in denen keine biologische Vaterschaft eruiert werden kann und «in welchen ein Kind rechtlich nur eine Mutter hat. Liesse man beschränkt auf diese Kinder die Stiefkindadoption zu, würde man gleichgeschlechtliche Paare nur ermuntern, bei einer Partnerin eine heterologe Insemination vornehmen zu lassen oder ein Kind auf natürlichem Weg zu zeugen»⁸. Dieser zweite Aspekt betrifft jene Mütter, die bei der Geburt ihrer Kinder keinen biologischen Vater angeben. Der Rückgriff auf einen idealisierten Ursprung in der heterosexuellen Kleinfamilie ist in diesem Fall nicht möglich. An dieser Stelle, die einen unvergleichlichen Paternalismus und – wie zu zeigen sein wird – auch eine grobe Überschätzung der Macht von Gesetzgebenden zum Ausdruck bringt, klingt ein utopisches Moment an, das aber sofort negiert, verboten und aus der Welt geschaffen werden muss. Während die Einführung der «bisexuellen Mutter» es möglich macht, die Norm einer heterosexuellen Familienordnung aufrechtzuerhalten, bricht an dieser Stelle ein lesbisches Begehren nach Kindern in den Text ein, das kontrolliert und verdrängt werden muss. Bemerkenswert ist wiederum die Zeitlichkeit, die dabei im Spiel ist: Während es bei den Kindern von bisexuellen Müttern um real existierende Menschen zu gehen scheint, werden die Kinder von lesbischen Müttern als potenzielle Kinder dargestellt, die, würde dies der Staat nicht verhindern, zukünftig zur Welt kommen könnten. Diese Argumentation beruht allerdings auf einer zeitlichen Paradoxie: Ausgangspunkt der Überlegungen sind ja bereits existierende Kinder, bei denen keine Vaterschaft bekannt gegeben wird. Anstatt an dieser Stelle deutlich zu machen, dass diese Kinder auch aus queeren Familien stammen könnten, wird stattdessen ein Zeitsprung gemacht: Man müsse die Stiefkindadoption verbieten, so heisst es, um lesbische Mütter von der Zeugung und somit von der Elternschaft abzuhalten

⁷ Ebd., BBl 2003, 1323 (1.7.8).

⁸ Ebd., BBl 2003, 1324 (1.7.8.).

– die sie ja de facto schon leben. Diese Verbiegung der Zeitlichkeit schrammt an der Utopie vorbei, streift sie gewissermassen, um sie dann aber aus dem Bereich des Denk- und Machbaren zu verbannen.

Meines Erachtens ist diese Passage auch deshalb brisant, weil sie sich auf lesbische Mütter bezieht. Diese Form der Familiengründung rüttelt an den Grundfesten patriarchalen Selbstverständnisses. Die Vorstellung, Frauen könnten ihren Kinderwunsch erfüllen, ohne die Position des Vaters zu besetzen, setzt patriarchale Ängste frei und ruft nach Verboten und Kontrolle.

Anzumerken gilt an dieser Stelle auch, dass die Stiefkindadoption, wie die kürzlich erfolgte Ablehnung der Beschwerde einer Frau vor Bundesgericht⁹ zeigte, die ihre (von ihrer Partnerin geborene) Tochter adoptieren wollte, keine wirklich angemessene Lösung ist. Das Bundesgericht trat nicht auf den Fall ein, weil das Paar noch nicht fünf Jahre verheiratet war. Diese Zeit gilt als Mindestdauer, um eine (bisher nur bei heterosexuellen Paaren zugelassene) Stiefkindadoption beantragen zu können. Abgesehen davon, dass die beiden Frauen gar nicht fünf Jahre verpartnert sein konnten, weil die eingetragene Partnerschaft erst seit 1. Januar 2007 möglich ist, zeigt das Urteil auch, wie sehr die Stiefkindadoption an der Situation jener lesbischer Paare vorbeizieht, die sich gemeinsam für ein Kind entschieden haben. Ein lesbisches Paar, das sich nach einem Jahr verpartnert und nach zwei Jahren ein Kind kriegt, müsste demnach weitere drei Jahre warten, bis es die Stiefkindadoption beantragen könnte. Bei einem Frauenpaar, das sich gemeinsam für ein Kind entschieden und alles Nötige für seine Entstehung unternommen hat, ist diese Warterei absurd. Sie beruht auf einem falschen Vergleich mit jenen heterosexuellen Beziehungen, die nach der Geburt eines Kindes entstanden sind, und bei denen ein bestehender Elternteil durch einen neuen ersetzt wird. Abgesehen von der Frage, welche heterosexuellen Konstellationen von einem solchen Modell privilegiert bzw. diskriminiert werden, ist in Bezug auf queere Familien klar: Bei zwei Müttern, die gemeinsam ein Kind kriegen, wird niemand ersetzt. Vielmehr müsste in Analogie zu heterosexuellen Paaren die Möglichkeit geschaffen werden, sich bei der Geburt des Kindes als Eltern einzutragen. Es müsste, mit anderen Worten, parallel zur Vaterschaftsanerkennung eine Mutterschaftsanerkennung für die nicht-gebärende Mutter eingeführt werden.

Aber damit sind wir bereits bei der Utopie... Zurück zur Botschaft zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft: Die darin enthaltene Vorstellung, das Verbot der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare solle Lesben nicht dazu «ermuntern», Kinder zu kriegen, mit anderen

⁹ BGE 137 III 241 ff.

Worten: das lesbische Begehren nach Kindern könne mit der Macht des Rechts reguliert und aus der Welt geschaffen werden, wird von der gegenwärtigen Situation mehr als relativiert. Zurzeit kommen in der Schweiz zahlreiche Kinder in queeren Familienkonstellationen zur Welt. Auch die öffentliche Diskussion und die Medienberichterstattung weist darauf hin, dass das Recht nicht mit einer gesellschaftlichen Bewegung Schritt hält, welche queere Familien vermehrt wahrnimmt und anerkennt. Die Spannungen zwischen den gesetzlichen Regelungen, die nach wie vor von der Inexistenz dieser sogenannten «Regenbogenfamilien» ausgehen, und ihrer Existenz und zunehmenden Sichtbarkeit stellen den Ausgangspunkt der nachfolgenden Überlegungen dar.¹⁰ Mir geht es darum, über utopische Momente und ihre Grenzen im Umgang mit dem aktuellen Recht nachzudenken, die sich einerseits für queere Eltern und andererseits für die Behörden ergeben. Das Material, auf das ich mich in meinen Ausführungen stütze, stammt zu einem beträchtlichen Teil aus den Auseinandersetzungen, die meine Partnerin und ich im Zusammenhang mit der Geburt unserer Tochter mit den Behörden in Basel geführt haben. Dieses ermöglicht es mir, eine konkrete Behördenpraxis sichtbar zu machen und zu dokumentieren, sowie diese aus der Sicht von Betroffenen zu reflektieren.

II. Queerer Widerstand und seine Grenzen

Um dem normativen Rahmen, der durch das Gesetz abgesteckt wird und der sich auch teilweise in der Gesellschaft widerspiegelt, etwas entgegenzusetzen zu können, formierte sich im Jahr 2006 in Basel eine kleine Gruppe lesbischer und queerer Frauen, um gemeinsam über alternative Familienwünsche und -formen nachzudenken. Wir trafen uns fortan über mehrere Jahre in unregelmässigen Abständen und in wechselnder Besetzung. Die Treffen machten es uns möglich, gezielt Informationen einzuholen, beispielsweise indem wir eine Gynäkologin, eine Anwältin oder eine queere Mutter einluden. Innerhalb dieses Kollektivs entstand momentweise eine Art utopischer Raum: Er ermöglichte es uns, Familienkonstellationen zu imaginieren, die erst einmal gewagt oder unmöglich erschienen. Der geschützte Rahmen der Gruppe bot auch die Möglichkeit, kontroverse Punkte anzusprechen – ich erinnere mich an eine hitzige Debatte zur Frage, ob und warum ein Kind seinen biologischen Vater kennen sollte oder nicht. In einer heteronormativen Öffentlichkeit hätte man dieses Thema nicht erör-

¹⁰ Vgl. dazu die im Juni 2010 eingereichte Petition Familienchancen (www.familienchancen.ch) und die Gründung des Dachverbandes für Regenbogenfamilien im September 2010 (www.regenbogenfamilien.ch).

tern können, ohne sich gleich in der Defensive zu befinden. Im Kontext unserer Gruppe konnten solche Fragen gestellt und dabei auch manche eigene homophobe Vorstellung hinterfragt werden. Diese Treffen waren für mich wertvoll und hilfreich: Teil einer kollektiven Bewegung zu sein, die Familie anders leben will, hat die Art und Weise geprägt, wie ich als zukünftige Mutter in der Welt stand.

Einen wichtigen rechtlichen Schritt unternahmen meine Partnerin und ich vor der Geburt unseres Kindes: Wir hielten unsere Wünsche und Vorstellungen im Notfall, bei einem Todesfall oder im Falle einer Trennung schriftlich fest. Auch diese Auseinandersetzung enthielt ein utopisches Element. Denn obwohl wir wussten, dass unsere Verträge im Ernstfall weniger zählen würden als die aktuellen Gesetze, hielten wir unsere Vorstellungen dazu fest. Die Verträge waren schneller von Nutzen, als wir gedacht hatten: Als es bei der Geburt unserer Tochter zu einer Notfallsituation kam, übergab unsere Hebamme wie abgemacht die Mappe mit den vorbereiteten Dokumenten der Notfallaufnahme im Spital. Die Angestellten des Frauenspitals Basel liessen glücklicherweise keinen Zweifel daran, dass sie uns beide als (werdende) Eltern behandeln würden. Meine Partnerin konnte während des Kaiserschnitts an meiner Seite bleiben und unsere Tochter in Empfang nehmen. Und das OP-Team gratulierte uns beiden zur Geburt unseres Kindes. Trotz dieser positiven Erfahrung hinterliess der Gedanke, dass wir diese Behandlung nicht erhalten haben, weil sie uns rechtlich zustand, sondern weil die beteiligten Spitalangestellten uns wohlwollend gesinnt waren, ein Unbehagen. Die aktuelle Rechtslage, das wurde uns einmal mehr klar, garantiert keine Sicherheit, sondern macht uns von den Entscheidungen einzelner Personen abhängig.

Der Schritt, gemeinsame Verträge zu erstellen, wurde uns durch eine befreundete Juristin ermöglicht. Sie ist mit uns Gesetzestexte durchgegangen, die für uns Laien auf den ersten Blick kryptisch aussahen, hat einen Vorschlag für unsere Abmachungen aufgesetzt und diesen mit uns ausgearbeitet. Diese Erfahrung machte mir deutlich, wie wichtig der Zugang zu diesem kodifizierten Wissen ist. Ich wurde aber auch mit meiner Unkenntnis und meiner Berührungsangst gegenüber dem Recht konfrontiert. Ohne die anhaltende Vermittlungs- und Übersetzungstätigkeit unserer Freundin hätte ich es kaum geschafft, mich eingehend darauf einzulassen und darin auch jene Elemente zu entdecken, die unsere Position stärken konnten. Die Tatsache, dass uns jemand zur Seite stand, uns die relevanten Zusammenhänge erklärte und gemeinsam mit uns das Recht zu unseren Gunsten auszulegen versuchte, wurde eine wichtige Stütze in der Auseinandersetzung mit den Behörden. Gleichzeitig zeigte mir diese Erfahrung, wie wichtig es ist, den Zugang zum Recht zu demokratisieren und ihn auch queeren Eltern zu-

gänglich zu machen, die nicht über das entsprechende soziale oder ökonomische Kapital verfügen.

Mit der Geburt unserer Tochter im Oktober 2009 nahm unsere Auseinandersetzung mit den lokalen Behörden seinen Anfang. Konkret begann sie mit dem Geburtsanzeigeformular. Es enthielt keine Möglichkeit, sich als «verpartnerte» Mutter auszugeben: Neben ledig, verheiratet, verwitwet und geschieden, blieb das bedeutsame Kästchen «andere» übrig. Klar wurde einmal mehr: Die Möglichkeit, dass eine verpartnerte Frau ein Kind kriegt, ist nicht vorgesehen. In unserem Brief an das Zivilstandsamt, den wir diesem Formular beifügten, beschrieben wir unsere Situation in den Begriffen, die unserem Selbstverständnis entsprachen. Wir baten die Basler Behörden, unsere Situation ihren Möglichkeiten entsprechend zur Kenntnis zu nehmen. Zudem nahmen wir Stellung zur Frage, ob wir die Geburt unseres Kindes veröffentlichen wollten. Denn auch bei diesem Punkt konnten wir auf dem Formular nicht einfach Ja oder Nein ankreuzen. Im beigelegten Brief führten wir aus, dass wir der Publikation unter der Bedingung zustimmen würden, dass die Namen beider Mütter Erwähnung fänden. Daraufhin geschah nichts: Die Geburt unserer Tochter wurde nie veröffentlicht und die zuständigen Basler Behörden wurden, wie wir im Kontakt mit der Vormundschaftsbehörde bald merken sollten, nicht über unsere Situation informiert. Bei diesem ersten kleinen Schritt als queere Familie wurde mir die Asymmetrie bewusst, die in diesen Prozessen angelegt ist: Während wir durch ein Geburtsformular, das überhaupt nicht unseren Realitäten entspricht, gezwungen sind, uns mit unserer «Abweichung» auseinanderzusetzen und damit in einen Prozess einzutreten, der Verletzungen beinhaltet, gibt es kein Gegenüber, das sich per se für diese interessiert.

Fünf Wochen nach der Geburt unserer Tochter lag ein Schreiben von der Basler Vormundschaftsbehörde im Briefkasten. Es war an mich adressiert und lud zu einem «Orientierungsgespräch» ein, das die «Regelung der Vaterschaft» klären sollte. Das Treffen, zu dem wir beide hingingen, wurde von einer Mitarbeiterin der Vormundschaftsbehörde durchgeführt, die mit der Situation queerer Familien gänzlich unvertraut war.¹¹ Die Gesetzeslage, so

¹¹ Lückenhafte und fehlende Informationsgrundlagen kamen auch in unserem Rekursverfahren zum Tragen. So heisst es im Zwischenentscheid: «Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerinnen kann die unvollständige Absicherung des Kindes nicht durch eine – in der Schweiz ohnehin nicht mögliche – Stiefkindadoption [...] behoben werden, sondern alleine durch die Feststellung der Vaterschaft.» (Zwischenentscheid betreffend Errichtung einer Beistandschaft vom 19. April 2010, verfasst von df, unterzeichnet von Christoph Brutschin, Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt.) Diese Sicht lässt ausser Acht, dass in einigen europäischen Ländern, so z.B. in Deutschland, die Stiefkindadoption möglich ist, und auch in der Schweiz anerkannt werden kann, vgl. das Kreisschreiben des

meinte sie, sei eindeutig und lasse keinen Spielraum zu. Meine Partnerin wies sie immer wieder darauf hin, dass sie «als Dritte» gelte und kein Mitspracherecht habe. Meine Weigerung (denn diejenige meiner Freundin zählte für sie nicht), den Namen eines «Vaters» bekannt zu geben, akzeptierte sie, und fügte an, dass ich ja auch in Afrika gewesen und mich dort mit vielen Männern hätte einlassen können – auch in einem solchen Falle wäre es unmöglich, einen «Kindsvater» ausfindig zu machen. Diese Bemerkung, so beiläufig sie gemacht worden ist, zeigt einmal mehr die Verwobenheit von Homophobie, Sexismus und Rassismus: Als nicht der Norm entsprechend gelten jene Sexualitäten und Lebensformen, welche die Position des weissen Mannes als Familienoberhaupt in Frage stellen.

Für unsere Tochter wurde kurz darauf gegen unseren Willen eine Beistandschaft errichtet, welche den «Auftrag erhält, für die Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater zu sorgen» – so stand es im Beschluss der Vormundschaftsbehörde. Absurd fand ich, dass dieses Schreiben einer uns gänzlich unbekanntem Person bedeutsame Rechte in Bezug auf unser Kind verleiht, während meine Partnerin sich vergeblich um einen rechtlichen Status im Verhältnis zu ihrer Tochter bemüht. In der gleichen Woche traf ein Brief der Fachstelle Tagesbetreuung ein. Meine Partnerin wurde darin aufgefordert, ihren Lohnausweis einzureichen, damit der Elternbeitrag für die Krippe festgelegt werden könne.¹² Da sassen wir und rieben uns die Augen: Von der Vormundschaftsbehörde heisst es, meine Partnerin sei eine Dritte, die über keine Rechte gegenüber dem Kind verfüge. Von der Fachstelle Tagesbetreuung erfuhren wir, dass ihr Einkommen für die Krippenkosten mitberechnet wird. Mit anderen Worten: Für das Kind zahlen muss sie, aber elterliche Rechte erhält sie keine. Daraufhin legten wir Rekurs gegen die Errichtung der Beistandschaft ein. Zudem verfassten wir einen Brief an den Regierungsrat mit dem Titel «Basel diskriminiert Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern». Darin schrieben wir: «Handelt es sich um die Übernahme von Betreuungskosten für unsere Tochter, gelten wir für den Kanton Basel Stadt als Familie mit zwei zahlungsfähigen Elternteilen. Geht

Eidgenössischen Amtes für Zivilstandswesen vom 20. Dezember 2006 betreffend Gleichgeschlechtliche Paare; Anerkennung von ausländischen Adoptionen (<http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/gesellschaft/eazw/rechtsgrundlagen/rechtsaenderungen/06-12-20-d.pdf>, zuletzt besucht am 07.08.2011).

¹² Die Partnerin, so wurde uns in einem Schreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2010 mitgeteilt, sei auch dann zur Zahlung verpflichtet, wenn keine eingetragene Partnerschaft vorliege: «Bei einer Ehe oder einer registrierten Partnerschaft wird das Einkommen des Ehepartners oder der Ehepartnerin bzw. der registrierten Partnerin oder des registrierten Partners mitberücksichtigt, auch wenn es sich nicht um den leiblichen Vater handelt. Dasselbe gilt auch für «eine gefestigte faktische Lebensgemeinschaft» ohne Registrierung bzw. Verheiratung.»

es aber um die Anerkennung grundlegender Rechte gegenüber unserem Kind, werden wir als alleinerziehende Mutter [...] behandelt. Wir finden diesen Zustand diskriminierend und entwürdigend. [...] Da wir auf dem Verwaltungsweg in dieser Sache nicht weiterkommen, wenden wir uns an Sie: Wir bitten Sie höflich, uns zu erklären, wie Sie als Vertreterinnen und Vertreter einer Stadt, die sich modern, weltoffen und tolerant gibt, eine solche diskriminierende Behandlung legitimieren können.»¹³ Vom grünen Regierungspräsidenten haben wir nie eine Antwort erhalten. Eine Regierungsrätin schrieb uns zurück, ihr Departement sei nicht zuständig. Die Schreiben der beiden anderen Departemente, auf die ich noch zurückkomme, verfolgen die Linie, die sich schon im Gespräch mit der Vormundschaftsbehörde abgezeichnet hat: Vertreten wird eine konservative und formalistische Familienpolitik ohne Sinn für sich wandelnde Gesellschaftsverhältnisse.¹⁴

III. Die eine ist keine, die andere eine schlechte Mutter

Das Problem jener Briefe, die in diesen ersten Monaten nach der Geburt unseres Kindes bei uns reingeflattert sind und unsere Stimmung regelmässig verdüstert haben, liegt darin, dass Beziehungen, die für uns intim und emotional zentral sind, auf eine Weise beurteilt oder negiert werden, die unserer Wahrnehmung und unserem gelebten Alltag in keiner Weise entspricht. Während meine Partnerin für unser Kind genauso Mutter ist wie ich auch, wird sie von den Behörden zur Aussenstehenden gemacht: In einer sehr eingeschränkten Auslegung des Rekursrechts wird in unserem ablehnenden Entscheid beispielsweise festgehalten, dass ihre Beschwerdelegitimation nicht gegeben sei. Begleitet werden solche Argumente von subtileren Ausgrenzungen: So ist im selben Schreiben von meiner «Lebensgefährtin» die Rede, obwohl wir in eingetragener Partnerschaft leben. Durch diesen Begriff, der auch Anklänge an das Partnerschaftsgesetz vermeidet, wird die Distanz zur Ehe nochmals vergrössert.

¹³ «Betrifft: Basel diskriminiert Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern», Brief vom 19. Februar 2010 an vier Basler RegierungsrätInnen.

¹⁴ Auf offene Ohren sind wir einzig bei der Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern des Kantons Basel-Stadt gestossen, wo unsere Anliegen Gehör fanden und ernst genommen wurden. Diese Gespräche waren wichtig und ermutigend, und sie werden sich, gemeinsam mit anderen, von Seiten queerer Familien geäusserten Anregungen, hoffentlich in der Entwicklung der zukünftigen Basler Familienpolitik niederschlagen.

Nun liesse sich einwenden, dass die Nähe zum Ehemodell aus einer queer-feministischen Perspektive nicht anzustreben sei. Überhaupt: Warum sollen wir der Anerkennung unserer Familie durch den Staat und die Behörden so viel Bedeutung zumessen? In der Tat habe ich grosse Vorbehalte gegenüber staatlichen und rechtlichen Anerkennungsvorgängen, weil sie mit Normalisierungsprozessen einhergehen und oftmals zur Ausbildung eines neuen Aussen führen, also zur Stigmatisierung und zum Ausschluss anderer Lebensformen, die von der neu integrierten Gruppe abgespalten werden. Die Verweigerung staatlicher Anerkennung ermöglicht es hingegen, Kategorien wie «Familie» mit ihren patriarchalen, homophoben und rassistischen Genealogien radikal in Frage zu stellen. Eine solche politische Position wird allerdings in jenen Momenten herausgefordert, in der sich die rechtliche Macht manifestiert: Wenn meine Partnerin beispielsweise am Schalter steht und den Beamten nicht dazu bewegen kann, die Bestellung einer Identitätskarte für unsere Tochter aufzunehmen. Oder wenn sie bei einer Spitaluntersuchung mit meinem Namen angesprochen wird und diese Verwechslung nicht korrigiert, weil sie befürchtet, ihr könnte dadurch ihre Legitimität, Entscheidungen über die Behandlungen unseres Kindes zu treffen, abgesprochen werden.

Verletzend ist aber nicht nur die fehlende Anerkennung als Mutter, sondern auch die Anrufung als «schlechte Mutter». Immer wieder wurde mir und uns gesagt, wir würden die Interessen unseres Kindes vernachlässigen. Die patriarchale Ideologie, wonach jedes Kind zu einem Vater gehört, erzeugt in unserem Fall einen ständigen Diskurs des Mangels. So zwang uns die Basler Vormundschaftsbehörde, eine Erklärung zu unterschreiben, die besagt, dass «das Kind Anspruch auf Feststellung des Kindsverhältnisses zum Vater hat» und «dass diese Feststellung nötig ist für die Wahrung der Ansprüche des Kindes auf Unterhalt, Verwandtenunterstützung, Alimentenbevorschussung, Sozialversicherungsleistungen und das gesetzliche Erbrecht». In unserem Namen wurde demgegenüber festgehalten: «Dennoch nennen wir den Namen des Kindsvaters nicht.» Die normative Aufladung solcher Texte ist klar: Weit davon entfernt, unsere Familie als vollständig anzusehen, wird der Mangel des «Vaters» zelebriert und uns zu Lasten gelegt. Indem die Behörden uns zwingen, einen solchen Text zu unterschreiben, drängt er uns dessen Logik auf und macht sie zu unserer eigenen: Wir müssen unsere Signatur darunter setzen. Auf dem Hintergrund all der Argumente, die für die Nennung eines Vaters angeführt werden, hebt sich der Satz «Dennoch nennen wir den Namen des Kindsvaters nicht» als nicht verständliche und ethisch unhaltbare Aussage ab. Durch das Unterzeichnen eines solchen Schreibens wird nicht nur unsere Weigerung aktenkundig gemacht – wir schreiben uns auch selbst in die Performativität eines Textes ein, in dem unsere eigene Position unnachvollziehbar ist. Mit dem Unterschreiben des

Papiers verbunden ist ein Disziplinierungsprozess, der queere Eltern in eine Krise stürzen kann: Was tu ich, wenn ich Kraft meiner Unterschrift bezeuge, dass ich meinem Kind etwas «Grundlegendes» vorenthalte und nicht nur gegen das Gesetz handle, sondern auch gegen die Vernunft und den Wunsch, dem eigenen Kind nicht zuwider handeln zu wollen?

Ich halte es für wichtig, solche Inszenierungen rechtlicher Macht zu analysieren und Formen und Mittel zu finden, um diese, wenn nicht zu brechen, so zumindest in Frage zu stellen. Wir haben uns dazu entschieden, die Vorlage der Vormundschaftsbehörde umzuschreiben und so lange mit eigenen Begriffen und Sätzen zu ergänzen, bis sie in etwa unseren Vorstellungen entsprach. Das Dokument, das dabei entstand, war beides: Einerseits gezeichnet vom Zwang eines Gesetzes, dem wir unterworfen waren. Andererseits wurde die sauber vorgedruckte Erklärung der Behörden durch unsere Kritzeleien verunstaltet. Sie glich schliesslich einem Entwurf, der nie ins Reine geschrieben worden ist. Meine Erfahrung ist, dass auch solche kleine Störaktionen befreiend sein können: Der sprichwörtliche Buchstabe des Gesetzes wird dabei wenn nicht ausgehebelt, so doch in seiner Autorität abgeschwächt. Das Papier, das wir der Behörde übergeben haben, trägt nicht nur die Spuren unseres Widerstandes, sondern weist auch auf eine Dynamik und auf die Prozessualität der Gesetzesentwicklung hin, welche die Basler Behörden kontinuierlich negiert haben. So war von ihrer Seite her nie die Rede davon, dass der Gesetzgeber eine Revision der in unserem Fall angeordneten «Ausserehelichenbeistandschaft» plant,¹⁵ und in naher Zukunft vermutlich nicht mehr alle Kinder nicht-verheirateter Mütter, die keinem Vater zugeordnet sind, einen Beistand erhalten.

IV. Strategischer Biologismus

Der Vorwurf der egoistischen Mütter, die ihr Kind um etwas Grundlegendes berauben, schlägt uns auch im ablehnenden Rekursentscheid der Basler Behörden entgegen. Da heisst es etwa, dass «die Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater auch das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung gewährleistet. Insoweit verkennen die Beschwerdeführerinnen

¹⁵ Nach der laufenden Revision des Rechts der elterlichen Sorge soll die Kindesschutzbehörde eine Beistandschaft nach Art. 309 Zivilgesetzbuch nur noch errichten müssen, wenn sie dies zum Wohl des Kindes für nötig erachtet (Medienmitteilung des EJPD vom 26.12.2009).

offensichtlich die Interessen des Kindes». ¹⁶ Diese Argumentation ist aus zwei Gründen problematisch: Erstens vertritt das Schweizer Recht einen vordergründigen Biologismus, den es zugunsten der patriarchalen Familienkonstellation selbst unterwandert. Zweitens anerkennt diese Argumentation nur die rechtlich beglaubigte Form der Beziehung zum biologischen Vater. Sie reflektiert dabei nicht auf die Gründe, die es queeren Eltern nahelegen könnten, die rechtliche Klärung der Vaterschaft abzulehnen.

Der Biologismus der Schweizer Gesetzesregelungen, d.h. die Art und Weise, wie die biologische Abstammung gleichsam als archimedischer Punkt ausserhalb von Geschichte und Gesellschaft konstruiert wird und derart zur Referenz für die Legitimierung des Kleinfamilienmodells wird, ist ein weites Feld, auf das ich an dieser Stelle nicht eingehen kann. Ich beschränke mich daher auf einige Widersprüche, die dem biologischen Elternverständnis des Schweizer Rechts inhärent sind: Einer besteht darin, dass Kinder, die in eine Ehe hineingeboren werden, automatisch als leibliche Abkömmlinge beider Ehepartner erachtet werden. Der Staat stellt somit die Idealität der Ehe über die Faktizität der biologischen Abstammung. Das liesse sich mit der Vorstellung eines «gutgläubigen Staates» begründen, der an die Durchsetzungskraft der von ihm vertretenen Normen (hier die Monogamie) glaubt. Diese wohlwollende Interpretation greift aber spätestens dann nicht mehr, wenn die in der Schweiz bestehende Regelung in den Blick genommen wird, wonach Eheleute bei Unfruchtbarkeit des Mannes auf eine Spermabank ¹⁷ zurückgreifen dürfen. Zumindest in diesem Fall wird eine nicht-biologische Eltern-Kind-Beziehung mit dem Wissen des Staates naturalisiert – und zwar ohne dass es eines Adoptionsverfahrens bedarf und ohne die Auflage, das Kind über seine biologische Herkunft informieren zu müssen. ¹⁸ Diese Regelung macht deutlich, dass weniger die Kontrolle faktischer biologischer Verhältnisse gesichert, sondern in erster Linie ein bestimmtes Familienmo-

¹⁶ Entscheid betreffend Errichtung einer Beistandschaft vom 14. Februar 2011, verfasst von df, unterzeichnet von Christoph Brutschin, Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt.

¹⁷ Ich verwende im Folgenden die Begriffe «Spermabank» und «Spermaspender» statt der umgangssprachlich oft benützten «Samenspender» und «Samenbank». Ein Same bezeichnet in der Botanik eine bereits befruchtete Einheit, die alles beinhaltet, um sich zu einer Pflanze entwickeln zu können. Anders ist es beim Menschen: Es bedarf eines Spermiums *und* einer Eizelle, um die Befruchtung in Gang zu setzen. In der Folge trägt die Eizelle ebenso viel wie das Spermium zur Entwicklung menschlichen Lebens bei. Es gibt somit gute feministische (und andere Gründe), um die Gleichsetzung von «Spermium» mit «Samen» zu vermeiden.

¹⁸ Das Kind hat zwar nach Vollendung des 18. Altersjahrs das Recht, die Identität des Spermaspenders zu erfahren (Art. 27 Abs. 1 Fortpflanzungsmedizingesetz). Es sind aber keine rechtlichen Mechanismen vorgesehen, die sicherstellen würden, dass die Eltern das Kind überhaupt über die Tatsache der Spermaspende informieren.

dell gestützt werden soll. Geht es um die Aufrechterhaltung der patriarchalen Familie, kann der Staat biologische Verbindungen erstellen, wo gar keine vorhanden sind. Für abweichende Familienformen hingegen werden dieselben fehlenden oder falschen biologischen Verhältnisse zum Grund der Aberkennung von Elternschaft.¹⁹ Entsprechend heisst es in der Ablehnung unseres Rekurses: «Diese Ungleichbehandlung [von heterosexuellen und homosexuellen Paaren in Bezug auf die Stiefkindadoption] ist darauf zurück zu führen, dass die geltende Gesetzgebung die Begründung eines Kindesverhältnisses zu zwei Müttern bzw. zwei Vätern entsprechend den biologischen Gegebenheiten nicht zulässt. Die Ungleichbehandlung ist somit sachlich begründet, weshalb keine Diskriminierung vorliegt.»²⁰ Festgehalten wird also nicht nur, dass es uns aufgrund der geltenden Konventionen verwehrt bleibt, die Beziehung beider Elternteile zu verrechtlichen. Vielmehr rekurriert der Schreibende auf die «biologischen Gegebenheiten», welche die Ungleichbehandlung sachlich begründen und eine Art Unveränderlichkeit postulieren sollen, denn: Gesellschaftliche Konventionen lassen sich ändern, biologische Gegebenheiten nicht. Obwohl schon ein Blick über die Landesgrenzen nach Deutschland zeigt, dass die Koppelung der Stiefkindadoption an die potenzielle Reproduktionsfähigkeit eines Paares nicht nötig ist, darf die rhetorische Macht solcher Argumente nicht unterschätzt werden: In einer Gesellschaft, in der die Naturalisierung der patriarchalen Familie eine lange Geschichte aufweist und den meisten von uns seit Kindsbeinen vertraut ist, zeitigen solche Aussagen ihre Wirkung, nicht nur rechtlich, sondern auch sozial, psychisch und emotional.

In den diversen Schreiben der Basler Behörden wurde zumeist ein formalistischer Standpunkt eingenommen, der besagte: So ist das Gesetz, daran müssen wir uns halten. Diese gesetzestreue Argumentation ist allerdings durchsetzt von Formulierungen, die nicht nur die immanente Normativität der Gesetzesregelungen entfalten, sondern darüber hinausschiessen. So heisst es im ablehnenden Entscheid auf unseren Rekurs, dass «es sicherlich wünschbar ist, dass der biologische Vater nicht nur sogenannter <Zahlvater>

¹⁹ Die Rede von der biologischen und der nicht-biologischen Mutter ist insofern irreführend, als Kinder auch zu jener Mutter, die sie nicht geboren hat, biologische Verbindungen aufweisen kann – beispielsweise wenn deren Bruder sich als Spermaspender zur Verfügung gestellt hat oder wenn ein von ihr stammendes, befruchtetes Ei der Partnerin eingepflanzt wurde – eine reproduktionsmedizinische Möglichkeit, die auch von Schweizer lesbischen Paaren im Ausland legal in Anspruch genommen werden kann. Eine solche Beziehung würde in der geltenden Logik allerdings als «falsche biologische» Verbindung erachtet werden und darum keine Elternschaft begründen können.

²⁰ Entscheid betreffend Errichtung einer Beistandschaft vom 14. Februar 2011, a. a. O.

ist»²¹, auch wenn sich diese Situation in der Praxis nicht immer vermeiden lasse. Solche Formulierungen, auch und gerade wenn sie in Nebenargumenten gemacht werden, markieren in aller Deutlichkeit, dass unsere Familienform niemals dem «sicherlich Wünschbaren» entsprechen wird: Denn unser Kind verfügt gemäss dieser Logik «nicht einmal über einen Zahlvater». Die Macht der Vorstellungen, die in solchen Bemerkungen zum Ausdruck kommen, liest sich wie kleine Ausbrüche eines patriarchalen Denkens, das sich ansonsten hinter einem bemüht sachlichen Tonfall versteckt. Ein anderes Beispiel für eine solche subtile Normierung findet sich in der Stellungnahme zu unserem Rekurs, den die Vertreterin der Basler Vormundschaftsbehörde verfasst hat. Sie argumentiert, dass die Errichtung der Beistandschaft angezeigt sei, weil es sein könne, «dass sich Frau Purtschert in einem späteren Zeitpunkt doch entscheidet, den Namen [des biologischen Vaters] zu nennen».²² Mit dieser Argumentation relativiert sie meine Ausführungen zu unserem Familienmodell beziehungsweise geht davon aus, dass ich meine Meinung ändern könnte. Nun ändern bekanntlich auch verheiratete Menschen gelegentlich ihre Meinung. Dennoch werden sie im Normalfall von den Behörden so behandelt, als würde ihre Familienkonstellation eine Kontinuität garantieren. Im Unterschied dazu versucht die Behördenvertreterin mich vor mir selber zu schützen: Zwar vertrete ich zurzeit ein alternatives Familienmodell, aber ich könnte es mir anders überlegen. Der Fluchtpunkt dieses «Anders-Überlegens» ist klar: Es zielt auf den Wunsch, den sogenannten Vater anzugeben und damit die heterosexuelle Familiennorm mindestens annähernd wieder zu erfüllen. Diese Argumentation, die einer ähnlichen heterosexuellen Melancholie folgt wie der eingangs erwähnte Passus in der Botschaft zum Partnerschaftsgesetz, ist nicht nur paternalistisch, sondern auch falsch: Die Möglichkeit, die Vaterschaft anzuerkennen oder gerichtlich festzustellen, wäre auch dann gegeben, wenn keine Beistandschaft eingerichtet worden wäre.

Der zweite Punkt betrifft ein Paradox, welches die aktuelle Regelung in der Schweiz für queere Familien zur Folge hat: So beharren die Behörden darauf, dass die «Kenntnis der Abstammung» nur dann vorliegt, wenn der Staat diese Kenntnis vermittelt und verwaltet. Mit anderen Worten: Kinder von queeren Eltern, die ihren biologischen Vater kennen und mit ihm zu tun haben, ohne dass dieser die Vaterschaft anerkannt hat, gelten vor dem Gesetz als Kinder ohne Kenntnis der Abstammung. Unreflektiert bleibt dabei, dass es unter der aktuellen Rechtslage gute Gründe dafür gibt, die biologische Vaterschaft geheim zu halten: Zum einen würde durch dessen Nennung ein Verhältnis zum Kind erstellt, das in vielen Fällen an den rea-

²¹ Ebd.

²² Stellungnahme der Vormundschaftsbehörde vom 17. März 2010.

len Abmachungen und faktischen Gegebenheiten vorbei zielt. Gerade im Falle einer Spermaspende ist es oftmals für alle Beteiligten wichtig, dass weder Unterhaltszahlungen noch Besuchsrechte eingefordert werden. Zudem löst die Anerkennung des Kindes durch den biologischen Vater im Falle zweier lesbischer Mütter das Hauptproblem nicht. Das besteht nämlich darin, dass eine der beiden Mütter nicht als Elternteil anerkannt wird. Im Gegenteil: Will man im Ausland eine Stiefkindadoption durchführen, könnte die bestehende Vaterschaft in der Schweiz ein Hindernis darstellen. Ähnliche Probleme treten auch im Fall einer Familie mit drei oder mehr Elternteilen auf: Die Entscheidung, ob der biologische Vater gegenüber anderen Elternteilen privilegiert werden soll, ist dann nicht einfach zu treffen. In jedem Fall stellt die Asymmetrie zwischen Elternteilen, die rechtlich anerkannt werden, und solchen, die es nicht sind, für queere Familien eine Belastung dar. Diese Argumente, welche wir in das Rekursverfahren eingebracht haben, blieben ohne Antwort. Stattdessen wurde darauf beharrt, dass das «Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung» missachtet bleibt, solange es nicht nach den Vorgaben des geltenden Rechts umgesetzt wird. Unreflektiert blieb, dass die Behörden queere Familien dazu zwingen, aus einer Information ein Geheimnis zu machen, das in vielen Fällen gar keines ist.

V. Es geht auch anders: Handlungsspielräume der Behörden

Im Zentrum unserer Auseinandersetzungen mit den Behörden steht die Frage, welcher Handlungsspielraum diesen unter der aktuellen Rechtslage gegeben ist. Zum einen ist auffallend, dass in keinem einzigen Schreiben der Basler Behörden ein Satz steht, der so etwas wie Verständnis ausdrücken oder unsere Anliegen im sich verändernden gesellschaftlichen Kontext situieren würde. So betrachtet nehmen die Basler Behörden eine konservativere Haltung ein als der Bundesrat, der in seiner Antwort auf zwei Motionen zur Aufhebung des Adoptionsverbots für gleichgeschlechtliche Paare vom 8. September 2010 immerhin festhält, dass er «Verständnis für die Anliegen der Motion» habe, diese aus Gründen der Opportunität aber ablehne.²³ Diese normativ kaum unterfütterte Argumentation lässt den Schluss zu, dass der Bundesrat dem Anliegen gegenüber nicht verschlossen ist, sondern die Zeit für noch nicht reif hält. Wie problematisch auch immer diese vor-

²³ Vgl. die Stellungnahme des Bundesrats vom 8.9.2010 zur Motion 10.3436 «Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare» von Mario Fehr (http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20103436, zuletzt besucht am 27. April 2011).

geschobene «Unzeitigkeit des Anliegens» ist – im Unterschied zur Argumentation auf Bundesebene, die eine gewisse Legitimität des Anliegens denkbar macht, signalisierten uns die Antworten der Basler Behörden stets, dass wir ein eigenartiger Einzelfall seien. Entsprechend wurden unsere Argumente oftmals übergangen; wir wurden stattdessen über die bestehenden Vorgaben belehrt. In ihrer Antwort auf unseren Protestbrief bezieht sich sowohl das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt als auch das Erziehungsdepartement auf diejenigen Regelungen, die innerhalb ihres Departementes Gültigkeit haben. Das Paradox, an dem wir uns gestossen haben, dass meine Partnerin nämlich von den einen als zahlender Elternteil angerufen, von den anderen als aussenstehende Person behandelt wird, kommt dadurch gar nicht in den Blick.

Andere Antworten wären denkbar gewesen. Auch eine andere Wortwahl: Man hätte durchaus auf unsere Situation eingehen und meine Partnerin als «Mutter» oder zumindest als «soziale Mutter» unserer Tochter bezeichnen können. Solche kleinen Schritte sind von grosser Tragweite. Wir haben sie nur einmal erlebt: Während die Mitarbeiterin der Vormundschaftsbehörde, die uns zum Orientierungsgespräch lud, entgegen unserem Wunsch immer nur mich angeschrieben hat, adressierte die Beiständin ihre Briefe an uns beide. Das ist ein kleiner, aber bedeutsamer Unterschied.

Auch in der Errichtung der Beistandschaft besteht ein grosser Handlungsspielraum, wie der Austausch mit anderen queeren Müttern zeigt. Die Behörden einer grossen Schweizer Stadt melden sich bei verpartnerten Müttern nach der Geburt eines Kindes nicht. Die Abklärung der Vaterschaft wird derart stillschweigend vermieden. Zudem sind uns mehrere Fälle bekannt, bei denen der Rekurs gegen die Errichtung der Beistandschaft erfolgreich war. Weiter wissen wir von zahlreichen vergleichbaren Fällen, bei denen die Behörden auf die Errichtung einer Beistandschaft verzichtet haben. Dies wurde beispielsweise folgendermassen begründet: «Die Kindsmutter lebt seit [...] in eingetragener Partnerschaft mit Frau Y. Anlässlich des Gesprächs am [...] erklärte die Kindsmutter, sie gedenke nicht, den biologischen Vater von X bekannt zu geben. Sie lebe mit ihrer Partnerin eine Elternschaft und beide würden gemeinsam die Verantwortung für das Kind sowie für das Kind von Y. übernehmen. [...] Für die rechtlichen Regelungen betreffend Vaterschaft und Unterhalt von Kindern, deren Mutter in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, bleibt Art. 309 ZGB grundsätzlich anwendbar. Im vorliegenden Fall scheint die Anwendbarkeit aber wegen der Verzichtserklärung der Kindsmutter nicht angemessen und würde keine neuen Erkenntnisse zu Tage fördern.»²⁴ In einem Beschluss einer anderen Gemeinde heisst es:

²⁴ Beschluss Vormundschaftsbehörde von X vom Mai 2009.

«Frau A und Frau B wollen das Kind gemeinsam aufziehen. Frau B will anstelle des leiblichen Vaters für das Kind sorgen und für dessen Lebensunterhalt aufkommen. Es wurde dazu eine gemeinsame Vereinbarung betreffend Partnerschaft, Pflege und Unterhalt des Kindes unterzeichnet. [...] Die Sozialen Dienste beantragen auf die Errichtung einer Beistandschaft nach Art. 308 zu verzichten. Frau A und Frau B leben zusammen in geordneten Verhältnissen und sorgen gemeinsam für das Kind.»²⁵ Dem Antrag wurde stattgegeben, und es wurde auf die Errichtung einer Beistandschaft verzichtet. Diese Beispiele zeigen, dass der Spielraum der Behörden grösser ist, als uns gegenüber behauptet wurde. Vorstellbar wäre auch, um wieder den Bereich des Utopischen zu beschreiten, dass sich die Behörden bei der Subversion der geltenden diskriminierenden Gesetze behilflich zeigen: Indem beispielsweise derjenigen Mutter, die keine rechtliche Anerkennung erhält, die Beistandschaft überantwortet wird und sie somit zu einem legalen Verhältnis zu ihrem Kind kommt.

VI. Utopisches Denken und die Beziehung zum Recht

Als meine Partnerin und ich die Möglichkeit erhielten, unsere Anliegen an einem Treffen des Basler Arbeitskreises Gleichstellung vorzustellen, zu dem gleichstellungseingagierte Politikerinnen und Politiker des links-grünen Spektrums gehören, nahm unsere Arbeitsgruppe dies zum Anlass, unsere politischen Forderungen zu konkretisieren. Die Liste, die wir daraufhin erstellten, beinhaltete so eingängige Punkte wie Weiterbildungsmassnahmen für alle kantonalen Angestellten, die mit queeren Familien zu tun haben, oder die Anpassung aller relevanten Formulare an die Situation queerer Familien und natürlich der Verzicht auf die Errichtung einer Beistandschaft, sofern diese nicht gewünscht wird. Unsere Diskussion führte dann aber weiter: Inwiefern können kantonale Behörden und Parlamente zur Veränderung der desperaten Rechtssituation beitragen? Eine erste Möglichkeit machten wir in der Einführung eines Eltern-Vertrags aus, «der die Situation des nicht-leiblichen Elternteils unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten, die dem Kanton gegeben sind, verbessert [...]. Dabei soll möglichst die Angleichung an das volle Sorgerecht erreicht werden. [...] Dieser Vertrag soll nicht nur zwangsläufig zwei Elternteile umfassen, sondern auch auf Familien mit mehr als zwei Eltern anwendbar sein».²⁶ Mit der Ausformulierung dieser Forderung begannen wir uns einen Kanton vorzu-

²⁵ Protokoll des Gemeinderates von C von 2010.

²⁶ Forderungen der «Arbeitsgruppe lesbischer und queerer Frauen für alternative Familienformen Basel», erstellt im Juni 2010.

stellen, der sich aktiv für unsere Belange engagieren würde. In einem nächsten Punkt forderten wir Basel-Stadt auf, Druck auf den Bund auszuüben, «damit die unregelte Situation von Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern so schnell wie möglich rechtlich derjenigen von heterosexuellen Eltern angepasst wird. Dazu gehört auch die rechtliche Anerkennung von Familien mit mehr als zwei Elternteilen.»²⁷ Mit der Vorstellung, die kantonalen Behörden könnten sich für die Rechte von queeren Familien aktiv einsetzen, gelangten wir endgültig in den Bereich des Utopischen: Was, wenn Basel-Stadt zur Subversion des geltenden Rechtes bereit wäre – so, wie die Walliser Gemeinde Unterbäch im Jahre 1957 auf eigene Faust das Frauenstimmrecht eingeführt hat? Wie wäre es, wenn Basel-Stadt es queeren Müttern erlauben würde, Vaterschaftsanerkennungen zu unterzeichnen? In unseren Forderungskatalog nahmen wir folgende Überlegung auf: Wir fordern vom Kanton Basel-Stadt die «Unterstützung von Familien, die aufgrund der prekären rechtlichen Situation für die Adoption temporär nach Deutschland oder in ein anderes Land ziehen müssen. Dazu gehört die vorbehaltlose Anerkennung einer Stiefkindadoption nach der Rückkehr solcher Familien in die Schweiz. [...] Wenn eine Familie ihre Papiere für die Adoption nach Deutschland verlegt, verliert sie nach gängigem Recht ihren Anspruch auf die Subvention von Krippenplätzen. Diese finanzielle Benachteiligung muss aufgefangen werden [indem der Anspruch auf Krippengelder erhalten bleibt]. Zudem fordern wir die Einrichtung eines umfassenden rechtlichen Beratungsangebots für Familien, die diesen Schritt erwägen oder vollziehen. [...] Dies soll helfen, die damit einhergehenden Veränderungen und alle damit verbundenen rechtlichen, finanziellen und sozialen Konsequenzen zu erkennen und zu planen.»²⁸

In unserer Vorstellung hiess das: Basel-Stadt und das nahe gelegene Lörrach würden ein gemeinsames Abkommen unterzeichnen, das es queeren Familien erlaubte, die Stiefkindadoption mit wenig Aufwand durchzuführen. Und mehr noch: In einem Lokal am Rhein würde die Basler Vormundschaftsbehörde ein Café einrichten. Während die Kleinen spielen, hecken die Eltern gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus, wie sich die Durchführung der deutschen Stiefkindadoption am besten mit der beruflichen Situation, dem Familien- und anderen Leben vereinbaren lassen...

Das Utopische, welches in diesen Überlegungen aufblitzte, ist fernab von der Realität: Basel wird für queere Familien kein Café am Rhein einrichten. Interessant ist aber, was mit uns geschah, während wir diese Möglichkeit in

²⁷ Ebd.

²⁸ Ebd.

den Bereich des Vorstellbaren holten: Die rechtlichen Vorgaben, welche oftmals als in Stein gemeißelt erscheinen und ihre Macht gerade aus dieser Wirkung ziehen, erhielten ihre Veränderbarkeit zurück. Obwohl wir in Sachen Recht Laien sind und wussten, dass viele unsere Formulierungen juristisch alles andere als hieb- und stichfest waren, veränderte die Vorstellung, wir könnten auf die Entwicklung von Gesetzen Einfluss nehmen, unseren Bezug zu diesen: Sie verloren an Autorität und wir gewannen an Handlungsmacht.

VII. Fazit: Strategien für und gegen staatliche Anerkennung

Ich halte es für wichtig, gemeinsam mit Eltern in unterschiedlichsten Familienformationen sowohl um rechtliche Anerkennung zu kämpfen als auch gleichzeitig Strategien der Subversion und des Widerstandes zu entwickeln: gemeinsam mit Ein-, Zwei-, Drei-, Vier- und Vielelternfamilien, gleichgeschlechtlichen Eltern, Trans-Eltern, straighten Eltern mit einem queeren Selbstverständnis, Patchwork-Familien. Zum einen geht es darum, die rechtliche Anerkennung unterschiedlicher Elternschaften einzufordern. Zum anderen könnten Aktionen durchgeführt werden, welche auf dem Prinzip des zivilen Ungehorsams beruhen und die gängige Familienlogik in Frage stellen. Vorstellbar ist eine breit angelegte Verweigerung von queeren Familien, die «Orientierungsgespräche» der Vormundschaftsbehörden zu besuchen. Oder ein Aufruf an alle werdenden Eltern, queer oder straight, keine Vaterschaftsanerkennungen mehr zu unterzeichnen. Oder aber pro Kind immer mehrere Vaterschaftserklärungen einzureichen, unterzeichnet von Personen unterschiedlicher Geschlechter.

Solche Aktionen könnten es ermöglichen, die schwierige Balance zwischen Vereinnahmung und Widerstand auszuloten und Koalitionen herzustellen, die in der vorherrschenden Ordnung nicht vorgesehen sind. Wichtig sind dabei auch interne Diskussionen, denn unsere Auseinandersetzung mit dem Recht wirft zahlreiche Fragen auf: Wie führen wir die feministisch-queere Kritik an der Ehe weiter, wenn die Stiefkindadoption ohne Verpartnerung im Moment nicht denkbar ist und viele von uns deshalb ihre Partnerschaft eintragen lassen? Wie können wir uns für die Rechte von Mehr-Eltern-Familien einsetzen, auch wenn zurzeit im Parlament nur die Adoptionsrechte von Zwei-Eltern-Familien diskutiert werden?²⁹ Wie vermeiden wir es, dass die Bilder von «Lesben-Mamis» und «Schwulen-Papis» die Bipolarität der Geschlechterordnung stützen – wie werden auch Transgender und inter-

²⁹ Vgl. dazu den Artikel von Christina Caprez und Alecs Recher in diesem Band.

sexuelle Eltern, Dyke-Mamis und Tomboy-Papis sichtbar? Wie reagieren wir, wenn queere Familienkonstellationen in der Öffentlichkeit oder auch in der Community gegeneinander ausgespielt werden: Wenn die Spermaspender durch einen guten Freund anders bewertet wird als das Aufsuchen einer Spermabank? Oder wenn queere Mütter mit Kindern aus einer früheren heterosexuellen Beziehung als antiquiert gelten, weil der aktuelle «Lesbiboom» vor allem Frauenpaare sichtbar macht, welche sich gemeinsam für Kinder entscheiden? Wie vermeiden wir es, dass Trennungen und Konflikte in queeren Familien tabuisiert werden, weil wir so sehr damit beschäftigt sind, ein gutes Bild von uns abzugeben?³⁰ Wie können wir uns dagegen wenden, dass die wachsende Toleranz gegenüber (gewissen) queeren Menschen in der Schweiz dazu benutzt wird, andere Ausgrenzungen zu verdecken oder gar zu legitimieren: Was bedeutet es, wenn mit zunehmender Härte gegen sogenannte «Scheinehen» von schweizerischen mit ausländischen Partnerinnen und Partnern vorgegangen wird, während die gleichgeschlechtliche Partnerschaft zunehmend Anerkennung erfährt? Wie können die Forderungen von Menschen ohne Schweizer Staatsbürgerschaft und insbesondere diejenigen von illegalisierten Personen sichtbar gemacht und in unsere Politiken eingeschlossen werden? Wie vermeiden wir es, unsere Anliegen im Namen eines eigenartigen Nationalismus zu formulieren, weil wir gezwungen sind, im Kontext des Schweizer Rechts und der Schweizer Politik zu agieren? Inwiefern kann das Modell der Kleinfamilie durch queere Konstellationen aufgebrochen werden: Können wir queere Wahlverwandtschaften mit einem neuen Konzept der Grossfamilie verbinden, zu der Wahl-Onkel und -Tanten, -Grossis und -Grosspapis, -Gotten und -Göttis gehören? Können wir alte Namen umdeuten oder brauchen wir neue Bezeichnungen – etwa für den «Spermaspender», die «Bio-Mutter» oder die «Co-Mutter»? Und wie tragen wir bestehende Differenzen in der queeren Community aus, etwa queer-feministische Vorbehalte gegenüber der Leihmutterchaft, welche oftmals in einem neokolonialen Rahmen und unter ausbeuterischen Verhältnissen stattfindet?

Entscheidend für die Auseinandersetzung mit all diesen Themen ist das Kollektiv: Umsetzbar sind Bewegungen, die das Utopische nicht nur in der Verbesserung des Rechts sehen, sondern auch in der Notwendigkeit, staatliche Regulierungspraktiken und soziale Normen in Frage zu stellen, nur als kollektive Unternehmen. Unsere Erfahrungen haben deutlich gemacht, dass es für queere Eltern, die den Anrufungen der Behörden ausgesetzt sind, schwer ist, den teilweise absurd anmutenden Forderungen mit Ironie, Kreativität und subversiver Energie zu begegnen – nicht zuletzt in einem Alltag,

³⁰ Vgl. dazu den Artikel von Sushila Mesquita und Eveline Y. Nay in diesem Band.

in dem ein neugeborenes Kind mit beruflichen Ansprüchen, Haushaltspflichten und einem bewegten Sozialleben zusammengebracht werden muss. Als Teil eines Kollektivs verändert sich allerdings die Ausgangslage: Die eigene Situation, die von den Behörden oft genug als Einzelfall dargestellt wird und dadurch befremdend und abartig erscheint, wird Teil einer alternativen Bewegung, welche die eigenen Forderungen, aber auch die eigenen (wahl)verwandtschaftlichen Verbindungen und Familiengefühle sinnstiftend darstellt und lebt. Damit eröffnet sich jener für die Utopie charakteristische Ort, der wahrscheinlich weniger davon gezeichnet ist, dass er Dinge denkbar macht, die in einer fernen Zukunft liegen. Vielmehr geht es bei queeren Familienutopien darum, vorhandenen Beziehungen und Gefühlen durch ihre Kollektivierung, Vervielfältigung, Vernetzung und Politisierung eine Gegenwart und eine Geschichte zu geben. Hätte ich nicht bereits vor Jahren Ansätze einer solchen utopischen Kollektivität gefunden, wäre ich heute wahrscheinlich weder eine lesbische Mutter noch eine queere Aktivistin.